

# Satzung für die Naherholungseinrichtung Wörnitz

Liebe Besucher der Erholungseinrichtung Wörnitz.

Die Gemeinde Wörnitz heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihren Besuch so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu stehen Ihnen die folgenden Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung: Parkflächen, Umkleidekabinen, Toiletten, Liegewiese, Spielplatz, Fußballplatz, Blockhaus mit Jugendzeltplatz und Waldklassenzimmer.

Im Interesse aller Gäste möchten wir sie höflich bitten, alles zu vermeiden, was im Badebereich und den Ablauf des gesamten Betriebs stören könnte.

Beachten Sie daher bitte die nachstehende Satzung über die Benutzung der Erholungseinrichtung Wörnitz.

Die Gemeinde Wörnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern –in der jeweils gültigen Fassung- für die Erholungseinrichtung Wörnitz eine

## Satzung

über die Benutzung der Erholungseinrichtung Wörnitz

### §1

Die Erholungseinrichtung dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung, sowie der Gesundheit und Jugendpflege.

### §2

Die Benutzung steht im Rahmen der gültigen Satzung jedermann unentgeltlich frei, soweit nicht gesonderte Gebühren festgelegt sind.

### §3

Mit der Benutzung der Erholungseinrichtung unterwirft sich der Gast dieser Satzung. Bei einem Besuch durch Vereine, Schulklassen, sonstige Personen und Gruppen, hat der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Ordnung zu sorgen.

### §4

Von der Benutzung des ausgewiesenen Badebereiches sind ausgeschlossen:

- Kinder unter 6 Jahren ohne geeignete Aufsicht
- Personen die Tiere mit sich führen
- Personen die ansteckende Krankheiten haben.

### §5

Ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Wörnitz ist es nicht erlaubt, innerhalb der Erholungseinrichtung Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen auszuüben.

### §6

Bei Überfüllung oder bei Hochwasser kann der Zutritt zeitweise gesperrt werden.

#### §7

Bei sportlichen Wettkämpfen oder Veranstaltungen anderer Art können Teile Erholungseinrichtung der allgemeinen Nutzung entzogen werden.

#### §8

Jeder Gast hat alles zu unterlassen was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider läuft.

#### §9

Es ist daher insbesondere nicht gestattet, den ausgewiesenen Bade- bzw. Liegebereich

- durch Radios, Tonbandgeräte oder Ähnliches sowie Fernsehgeräte mit störender Lautstärke zu betreiben und zu belästigen.
- Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele (z. B. Freesbee) im Liegebereich zu gefährden oder zu belästigen.
- andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- Glas oder sonstige scharfe Gegenstände in den Badensee oder auf die Liegewiese zu werfen.
- Papier und andere Abfälle nicht in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.

#### §10

Offene Feuerstellen sind auf der gesamten Erholungseinrichtung untersagt, ebenso ist das Grillen auf der gesamten Erholungseinrichtung untersagt.

#### §11

Das Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen ist ausschließlich auf der dafür ausgewiesenen Fläche mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Wörnitz gestattet.

#### §12

Wer öffentlich badet muss Badekleidung tragen, das gilt für Wasser-, Luft und Sonnenbaden.

#### §13

Hunde sind innerhalb der gesamten Erholungseinrichtung an der Leine zu nehmen, der ausgewiesene Bade- und Liegewiesenbereich ist für Hunde gesperrt. Tiere, insbesondere Hunde dürfen während des Badebetriebs nicht ins Wasser gelassen werden bzw. geschwemmt werden.

#### §14

Im See ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet, ebenso ist das Autowaschen auf der gesamten Erholungseinrichtung verboten.

#### §15

Das Befahren der Grünanlagen und der Rundwege ist untersagt.

#### §16

Das Betreten und Befahren der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr, das Befahren mit Motorfahrzeugen ist verboten.

#### §17

Die Beauftragten der Gemeinde Wörnitz sind insbesondere berechtigt, Personen vom ausgewiesenen Badebereich bzw. von der Anlage zu verweisen, wenn sie die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden und trotz erfolgter Maßnahmen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen.

#### §18

Bei groben Verstößen kann ein Verbot auf zeit verhängt werden.

### §19

Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Wörnitz ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

### §20

Besucher haben die Erholungseinrichtung Wörnitz einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung dieser Verordnung zu benutzen. Sie haften für Schäden, die sie bei Benutzung der Erholungseinrichtung und den Einrichtungen der Gemeinde Wörnitz oder Dritten zufügen.

### §21

Bei der Benutzung der ausgewiesenen Erholungseinrichtung und ihren Einrichtungen übernimmt die Gemeinde Wörnitz bei leichter Fahrlässigkeit keine Haftung. Sie haftet insbesondere nicht

- für den Verlust von Kleidungsstücken und Wertgegenständen,
- für Schäden an Kraftfahrzeugen,
- für Schäden, welche dem Gast durch Dritte zugefügt werden,
- Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Wörnitz müssen unverzüglich der Gemeinde Wörnitz oder ihren Beauftragten angezeigt und geltend gemacht werden.

### §22

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (511,29€) belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 4 den ausgewiesenen Badestrand benutzt, obwohl er von der Benutzung ausgeschlossen ist.
  - Kinder unter 6 Jahren ohne geeignete Aufsicht
  - Personen die Tiere mit sich führen
  - Personen die ansteckende Krankheiten haben
2. Entgegen § 5 ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Wörnitz innerhalb der Erholungseinrichtung Druckschriften verteilt oder verbreitet. Waren feil bietet oder gewerbliche Leistungen anbietet oder ausführt.
3. Entgegen § 8 Handlungen vornimmt, die den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider laufen.
4. Entgegen § 9 am ausgewiesenen Bade- bzw. Liegewiesenbereich
  - Radios, Tonbandgeräte oder Ähnliches sowie Fernsehgeräte mit störender Lautstärke betreibt, lärmt.
  - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele (z. B. Freesbee) gefährdet oder belästigt
  - andere Personen ins Wasser stößt und untertaucht
  - Glas oder sonstige scharfe Gegenstände wegwirft
  - Papier und andere Abfälle nicht in die dafür bereitgestellten Behälter wirft.
5. Entgegen § 10 offene Feuerstellen betreibt oder grillt.
6. Entgegen § 11 sein Zelt, seinen Wohnwagen oder Wohnmobil außerhalb des dafür ausgewiesenen Bereiches aufstellt ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wörnitz.
7. Entgegen § 12 ohne Badekleidung öffentlich badet, das gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

8. Entgegen § 13 Hunde innerhalb der gesamten Erholungseinrichtung nicht an die Leine nimmt oder
  - seinen Hund auf den für Hunde gesperrten ausgewiesenen Bade- und den Liegewiesenbereich lässt oder
  - Tiere, insbesondere Hunde während des Badebetriebs ins Wasser lässt bzw. schwemmt.
9. Entgegen § 14 im See Seife oder Reinigungsmittel verwendet oder auf dem Gebiet der Freizeitanlage Auto wäscht.
10. Entgegen § 15 die Grünanlage oder den Radweg befährt.
11. Entgegen § 16 die Eisfläche mit dem Motorfahrzeug befährt.
12. Entgegen § 19 den Anweisungen von Beauftragten der Gemeinde Wörnitz nicht folge leistet.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Wörnitz, den 31. August 2000**

**Gemeinde Wörnitz**  
gez.

Payer  
1. Bürgermeister

